Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Bau- und Infrastrukturkommission Jonschwil
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

Elmedina Ameti
Juristin

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293534
elmedina.ameti@sg.ch

St.Gallen, 5. März 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	**Jonschwil**
Geschäft Nr.	**26-763**
Projekt	**Teilstrassenplan «Ergänzung Radweg Bachstrasse/Aeuelistrasse» (G2)**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Mit der Überarbeitung des Gemeindestrassenplans sowie des Fuss-, Wander- und Radwegplans hat die Abteilung Mobilität und Planung des kantonalen Tiefbauamts empfohlen, dass im Bereich Bachstrasse / Aeuelistrasse im Fuss-, Wander- und Radwegplan die Kennzeichnung als Radweg mittels Teilstrassenplan zu ergänzen ist. Mit dieser reinen Planannpassung wird der Fuss-, Wander- und Radwegplan mit der kantonalen Planung in Übereinstimmung gebracht.

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Jonschwil am 17. Dezember 2024 den Teilstrassenplan «Ergänzung Radweg Bachstrasse/Aeuelistrasse» (G2). Der Teilstrassenplan lag vom 24. November 2025 bis 23. Dezember 2023 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 27. Januar 2026 ersucht die politische Gemeinde Jonschwil um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 27. August 2024

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG). Im Strassenplan werden zudem Fuss-, Wander- und Velowegnetze festgelegt (Art. 10 Abs. 1 StrG).

2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).

3. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.

4. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Ortsplanung
 - Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau
 - Amt für Natur, Jagd und Fischerei
 - Amt für Umwelt, Abteilung Boden und Stoffkreislauf
 - Tiefbauamt, Abteilung Strassen- und Kunstbauten
 - Kantonales Strasseninspektorat

5. Es ist festzuhalten, dass der Teilstrassenplan «Ergänzung Radweg Bachstrasse/Aeuelistrasse» (G2) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.

6. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.– festgesetzt.

7. Für allfällige Ausgleichsbeiträge (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11), meldet der Gemeinderat den Abschluss des Projekts, zusammen mit den erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG), dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.

8. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Ergänzung Radweg Bachstrasse/Aeuelistrasse» (G2) wird genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.–.

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:
- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan)Teilstrassenplan «Ergänzung Radweg Bachstrasse/Aeuelistrasse» (G2), Situation 1:500 vom 27. August 2024, 3-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kanton St. Gallen

GEMEINDE JONSCHWIL

Teilstrassenplan Ergänzung Radweg Bachstrasse/ Aeuelistrasse

Situation 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 17. DEZ. 2024

Öffentliche Planauflage vom 24. NOV. 2025 bis 23. DEZ. 2025

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: – 5. März 2026

Der Kantonsingenieur:

Kanton St. Gallen · Tiefbauamt ·

Projektnummer: 14500.040373			Format 42x30 cm
Datum	Projekt / Änderungen	Zeichnung	Kontrolle
27.8.2024		HeiL	NueT

GEOINFO

GEOINFO Vermessungen AG
Speerstrasse 10 | 9500 Wil
Tel. 071 932 70 70 | Email vermessungen@geoinfo.ch